

Antliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 54.

Dienstag, den 6. Mai.

1902.

Die im Justiz-Gefängnis hier als
anbrauchbar ausgerichteten **Utenilien**,
ferner **altes Eisen, Messing, Blei,**
Pumpen etc. sollen an den Meistbietenden
versteigert werden, wozu Termin im Hofe
des Justiz-Gefängnisses, Albrechtstraße 29
hier, auf

Donnerstag, den 22. Mai 1902,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt ist. F 269
Die Versteigerungs-Bedingungen sind im
Bureau des Gefängnis-Inspectors einzusehen.
Wiesbaden, den 30. April 1902.
Königlicher Erster Staatsanwalt.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes
über die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 18 der
Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu
erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867
(S. S. 1529) wird unter Zustimmung des
Provinzialparlamentes für den Umfang der Provinz
Hessen-Rheinland Folgendes verordnet:

I. Geltung anderweitiger Polizei- Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
(Kraftwagen und Kraftfahräder) gelten sin-
gemäß die Vorschriften der den Verkehr mit Fahr-
zeugen beziehungsweise Kraftfahrzeugen auf öffentlichen
Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen,
sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere
Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen
Verkehr bestimmt, so finden auf sie auch die
Bestimmungen über den Betrieb der Droschken
beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem
öffentlichen Transportdienste dienenden Fuhrwerke
entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher ein-
gerichtet sein. Die Erzeugnisse übermäßigen Ge-
wichtes, sowie die Entwicklungslast belästigenden
Räder oder Dampfer oder sonstigen über
Sicherheitsmaß hinausgehenden Vorrichtungen
sind unzulässig.

Einige Vorrichtungen zum Auspuffen des
Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst
wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu
handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraft-
wagen auf Straßenräumen von 10 Meter Breite
und Kraftfahräder auf solchen von 8 Meter Breite
umkehren können. Für Kraftwagen, die Lenk-
vorrichtungen besitzen, können Ausnahmen zu-
gelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von ein-
ander unabhängigen, handhabbaren, schnell und
sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen,
von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen
auf ebenem, trockenem Asphaltbelag bei einer
Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde
auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen.
Für Kraftfahräder genügt eine den vorstehenden
Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer
Glocke ausgestattet sein. Die mit derselben zu
gebenden Warnungssignale müssen deutlich wahr-
nehmbar sein, ohne durch überlauten oder großes
Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche
bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für
Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vor-
geschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvor-
richtungen sind so anzuordnen, daß der Fahrer
bei der Bedienung derselben von der Fahrtrichtung
abgelenkt, leicht und auch im Dunkel ohne Ver-
wechslungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens
zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden
Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen
muß, und deren Gläser nicht farblos sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn
auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch
den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem
Schilde versehen sein, welches die herstellende
Firma, die Anzahl der Pferdekkräfte der Maschine
und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Controlvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem inner-
halb der Provinz Hessen-Rheinland öffentliche Straßen
befahren werden, muß mit einer polizeilichen
Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des
Eigenthümers versehen sein, welche die
Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zulassung einer Er-
kennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde
des Wohnortes des Eigenthümers zu richten. Dem
Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß
das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Be-
stimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von
dem Nachweisenden außerdem der Nachweis zu
führen, daß die für den Betrieb des Dampftriebs
bedingenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung

des Eigenthümers und Fabrikanten sind beizubehalten

trachtung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer
wird eine Bestimmung ausgefertigt.
§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz
sich in der Provinz Hessen-Rheinland befindet, ist der
zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach er-
folgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu
erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug
entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagenart
(Typus) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahr-
zeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagen-
art angehört, kann die Firma dem Abnehmer
eine mit laufender Nummer versehene Bescheinigung
der Bescheinigung mit der Wirkung verbriefen,
daß auf Veranlassung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob
das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer
Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde aus-
gestellten Bescheinigungen über die vorgeschrie-
bener Beschaffenheit der Wagenart.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigenthümer
wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rück-
wärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges
nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in
deutlich lesbaren Schrift anzubringen und während
der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich
vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im
Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nähere Be-
stimmung zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz
Hessen-Rheinland verweilende Kraftfahrzeuge, deren
Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat,
wo die vorgeschriebene Bezeichnung derselben nicht vor-
geschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9
nicht, sofern der Fahrer durch die Bescheinigung
einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß
das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte
geltenden polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen
dieser Art müssen mit dem Anerkennungsbemerk
einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffent-
lichen Personentransport dienen (Omnibusse,
Droschken und dergleichen), eine andere geregelte
Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei
dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthalts-
ortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen
Ermeßen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die
Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebs-
sicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die
Vorfahrt des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen
dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen,
können, abgesehen von der etwaigen Befristung
des Verordnungs, zeitweilig oder dauernd von der
Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen
werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich
deren eine Aufforderung zur Vorfahrt im Sinne
des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigenthümers.

§ 18. Der Eigenthümer ist dafür verantwort-
lich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem
Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen
sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vor-
geschriebenen Kennzeichnungen versehen ist. Er ist
ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug
nicht von einer unangelegenen oder unzuverlässigen
Person geführt wird.

§ 19. Der Kraftfahrzeug Eigenthümer einer
juristischen Person, so haben deren geordnete Ver-
treter die Verantwortung.

§ 20. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat
der Eigenthümer über diejenigen Personen, welche
sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Aus-
kunft zu geben.

§ 21. Der Eigenthümer eines mit einer Er-
kennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, so-
bald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort
verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer
erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Fahrers (Lenkers).

§ 22. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist
nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen
Einrichtungen und deren Handhabung völlig ver-
traut sind und sich hierüber durch eine von einer
Behörde, einer behördlich beauftragten Fachschule
oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen
ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des
Wohnortes des Fahrers zur Kenntnisknahme vor-
zulegen und von dieser mit einem entsprechenden
Bemerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten
nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsbemerk
einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärsoldaten, sowie uniformierte und mit
einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das
Kraftfahrzeug dienlich benutzen, bedürfen eines
Bescheinigungsbogens nicht.

§ 23. Personen, welche die den Fahrern ob-
liegenden Verpflichtungen (§ 22) verletzt haben,
kann das Führen von Kraftfahrzeugen für
bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die
denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die
Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 24. Personen unter 18 Jahren ist das Führen
von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 25. Bilden die Kraftwagen oder -Fahräder
öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre

Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende
Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen
zur Anwendung.

§ 26. Der Fahrer ist gleich dem Eigenthümer
(§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug
mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen
Kennzeichnungen versehen ist. Er hat die Bescheinigung
im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne
des § 21 während der Fahrt bei sich zu führen
und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 27. Der Fahrer ist verpflichtet, sich vor der
Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen
Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen,
in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 28. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die
auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen
und Wege benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, darüber
hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege
und Plätze, sowie von Theilen derselben ganz oder
zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich
bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem
Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer
örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde
Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren,
das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraft-
fahrzeuge bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.
Auf Fußwegen, die für Fuhrwerke freigegeben
sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit
besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 29. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei
Dunkelheit oder auf rutschig angelegten Straßen
das Fahren eines in gestrecktem Trabe befindlichen
Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht über-
schreiten. Außerhalb der Bauabzugsgrenze darf
sie, wenn gerade und überflächliche Wege befahren
werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei
Dunkelheit.

§ 30. Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf
öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind
verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen
mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen
Arbeiten und des Innern von den Regierungs-
Präsidenten gestattet werden.

§ 31. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter
Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder
Fußgänger stattfindet, sowie auf Straßen, die
berast schief liegen, darf die Geschwindigkeit der
Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der
Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes
(10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

§ 32. Beim Passiren von engen Brüchen, Toren
und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße
in die andere, auf abwärts liegenden Wegen, bei scharfen
Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grund-
stücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei
der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen
unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren
werden, daß der Kraftwagen nöthigenfalls sofort
zum Halten gebracht werden kann.

§ 33. Während der Dunkelheit und bei starkem
Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 34. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu
überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder
die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere
auch die Fahrer von Fuhrwerken, Reitern, Rad-
fahrern, Treibern von Vieh u. s. w., durch deutlich
hörbares Signal rechtzeitig auf das Kommen des
Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat
ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern
dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor
Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2
angeführten Fällen.

Mit dem Signale ist sofort aufzuhören,
wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig
oder scheu werden. Zwecklos oder belästigendes
Signale ist zu unterlassen.

§ 35. Werkt der Fahrer, daß ein Pferd, oder
ein anderes Thier vor dem Kraftwagen steht, oder
daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraft-
wagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht
werden, so hat er langsam zu fahren und erforder-
lichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des
Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb
hat zu unterbleiben, insofern dadurch das Scheuen
von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht
werden kann.

§ 36. Auf den Halten eines polizeilichen
Erkennungsbeamten hat der Fahrer des Kraftfahr-
zeuges sofort anzuhalten.

§ 37. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug,
so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise
das Triebwerk auszuschnallen, ferner hat er die
Bremse anzuziehen, und Vorkehrungen zu treffen, daß
sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung
gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 38. Das Mitführen von Anhängewagen ist
im Allgemeinen unzulässig und nur ausnahms-
weise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis
zulässig.

Auf den Transport landwirtschaftlicher
Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.
Dieses Verbot gilt ferner nicht für einen mit
einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen.
Kraftfahräder und Anhänger werden in diesem
Falle als ein einheitliches Kraftfahrzeug angesehen,
dergestalt, daß die für Kraftfahräder erlassenen
Sonderbestimmungen (§ 2, § 3, § 7 dieser Ver-
ordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen die vor-
stehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des

§ 306 Nr. 10 Strafrechtsbuchs mit Geldstrafe bis
zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar
1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.
Der Oberpräsident.
J. B. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vor-
stehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betz-
den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen
Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite
ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche
Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und
der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer
Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe
mindestens 30 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm.
hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll
12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm.,
die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre
Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schrägeln und Ver-
zierungen an den Buchstaben und Zahlen, welche
die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen
besonderen Beleuchtung des Schildes kann abge-
sehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name
der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu
führenden Laterne deutlich durchscheinend ange-
bracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind
alsdann gleichfalls innezuhalten.

Raffel, den 13. November 1901.
Der Oberpräsident.
J. B. Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich
hiermit zur allgemeinen Kenntniss.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungs-
nummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter
Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den
vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der
örtlichen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.
Der Polizei-Präsident.
J. B. Faldt.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen
gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung
vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß
auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne
baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.
Im Interesse der Beteiligten wird darauf
aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Er-
neuerung oder Veränderung einer Grundstücks-
Entwässerung oder eines Theils derselben, ein-
schließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf
Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können
die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert: Faldt.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs
auf dem Wege zwischen dem Evangelischen
Gauvirkhof und dem Marktflecker, sowie
zwischen diesem und dem Rathhause befin-
lichen Fahrstraße während der Markttage.

Auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-
verkehr bestimmten Weges an der Westseite der
Evangelischen Hauptstraße zwischen dieser und dem
Marktflecker mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder un-
bespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.
2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,
welche nicht den Marktagenden bestimmt
sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhause
und dem Marktflecker ist während der Markttage,
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nach-
mittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen
werden mit der im § 75 der obengenannten Ver-
ordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der königliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über
durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen
Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung
mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection
zu geben, finden für die königliche Gewerbe-
Inspection zu Wiesbaden besondere **Sprech-
stunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats
Vormittags von 11 1/2 bis Mittag 1 1/2 Uhr und
am Samstag der 2. und 4. Woche jeden Monats
Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Ge-
schäftslokal, Dogelmerstraße 5, hier statt.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Heilungsmitteln, sowie
den Lieferanten Gewähr für die richtige Auf-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

